



Bertold Löffler

Abb. 12
Druck: Albert Berger, Wien

Plakat

Noch einmal: „Plakat und Plagiat.“

Im Anschluss an unsern im Juliheft unter diesem Titel veröffentlichten Aufsatz ging mir folgendes Schreiben zu:

Herrn Dr. Hans Sachs

Berlin-Nicolasse

Sehr geehrter Herr!

In der periodischen Druckschrift „Plakat und Plagiat“, die als Beilage zu der Zeitschrift „Das Plakat“ Juli 1915 erschienen ist, befinden sich zwei Abbildungen, von denen die eine die Unterschrift trägt:

„Entwurf Ortmann vom Herbst 1911
geliefert: Reklameverlag Ernst Marx Berlin W 8,“
die andere die Unterschrift:

„2. Entwurf vom Herbst 1912
geliefert: Rotochrom G. m. b. H., Berlin SW 68“
Plagiat.

Beilage No 1 zum Aufsatz „Plakat und Plagiat“.

In dieser Abbildung wird gegen die Rotochrom G. m. b. H. zu Berlin und den Verfasser des zweiten Entwurfs Fries der Vorwurf erhoben, dass sie sich des Plagiats an dem Entwurf I schuldig gemacht haben. Diese Behauptung ist unrichtig.

In dem Prozesse Marx gegen Fries und Gen. (Aktenzeichen des Königlichen Landgerichts I Berlin 38. O. 298/12) haben zwei richterliche Instanzen, nämlich das Königliche Landgericht I mit Urteil vom 15. März 1913 und das Königliche Kammergericht mit Urteil vom 29. November 1913 festgestellt, dass der Entwurf des Herrn Fries im Verhältnis zu dem Entwurf des Herrn Ortmann eine neue und eigenartige Schöpfung darstelle. Die Entscheidungen beider Instanzen gründen sich

u. a. auf ein motiviertes Gutachten der Königl. künstlerischen Sachverständigenkammer zu Berlin, die unter Teilnahme des Geh. Regierungsrat Dr. Daude, Geh. Justizrat Stachow, Professor Hans Meyer, Professor Unger, Professor Schmuz-Baudiss, Maler J. Bahr in der Sitzung vom 3. Februar 1913 zu der Feststellung gelangt ist, dass der Fries'sche Entwurf dem Ortmann'schen Plakatentwurf gegenüber eine neue und eigenartige Schöpfung ist und demgemäß als eine Nachbildung des Ortmann'schen Entwurfs nicht bezeichnet werden kann.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Pressgesetzes als der Bevollmächtigte der Rotochrom G. m. b. H. und des Herrn Fries ersuche ich Sie, in der nächsten Nummer der von Ihnen herausgegebenen Zeitschrift „Das Plakat“ entweder diesen Brief abzudrucken oder die Unrichtigkeit der Behauptung, dass der Fries'sche von der Rotochrom G. m. b. H. hergestellte Entwurf ein Plagiat des Ortmann'schen Entwurfs sei, festzustellen.

Hochachtungsvoll (gez.) Peiser, Justizrat

Ich drucke dieses Schreiben besonders gern hier ab. Hinzuzufügen habe ich nichts. Der Verfasser des betreffenden Aufsatzes, Herr Reg.-Baum. Hans Meyer, hat ja gerade diesen Fall, bei dem ein charakteristisches Beispiel für das mehrfach festgestellte Missverhältnis zwischen Rechtsbewusstsein und Rechtsprechung vorliegt, auf Seite 158, rechte Spalte des Juliheftes, eingehender behandelt. Richter und gerichtliche Sachverständige mögen dem Fries'schen Entwurf in dem Prozess mit dem Aktenzeichen des Kgl. Landgerichts I Berlin 38. O. 298/12 getrost bescheinigen, dass nach ihrer Ueberzeugung ein Plagiat nicht vorliegt. Unsere, vom künstlerischen Gewissen diktierte Ueberzeugung bescheinigt das Gegenteil! Der Herausgeber.